

§ 2 NatSchBRVO (Sachsen) — Zusammensetzung

Naturschutzbeiratsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll bei den unteren und den oberen Naturschutzbehörden in der Regel nicht mehr als 15, bei der obersten Naturschutzbehörde nicht mehr als 20 betragen.

(2) In den Beirat bei den unteren und den oberen Naturschutzbehörden sollen berufen werden:

1. vier Mitglieder, die Kenntnisse in einer für Fragen der Ökologie bedeutsamen Grundlagendisziplin (beispielsweise der Biologie, der Landschaftsökologie, der Landschaftspflege, der Geographie, der Geologie oder der Hydrologie) besitzen;
2. jeweils ein Vertreter der von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Naturschutzvereine,
3. ein Vertreter der im Bereich der Naturschutzbehörde tätigen Landschaftspflegeverbände.

Die Berufung weiterer Mitglieder ist möglich.

(3) In den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde (Landesnaturschutzbeirat) sollen über die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Mitglieder hinaus berufen werden:

1. drei Mitglieder des Landtages,
2. jeweils ein Mitglied des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreistages.

Im Landesnaturschutzbeirat sollen unter den nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu berufenden Mitgliedern zwei Vertreter der Universitäten und Hochschulen sein.

(4) Der Beirat kann Fachausschüsse bilden und im Einzelfall die Zuziehung von Sachverständigen beantragen.

(5) An den Sitzungen der Beiräte nehmen teil:

bei der obersten Naturschutzbehörde ein Vertreter des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie;

bei den oberen Naturschutzbehörden jeweils ein Vertreter der Regionalen Planungsverbände und die Bezirksnaturschutzbeauftragten;

bei den unteren Naturschutzbehörden ein Vertreter der Landesdirektion, des Regionalen Planungsverbandes und die Kreisnaturschutzbeauftragten.

(6) Vertreter anderer Behörden und Stellen können im Einzelfall hinzugezogen werden.

Zitiervorschlag: § 2 NatSchBRVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatSchBRVO/2>